



Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung mit Aktenzeichen 39.19.70/009-2025/en der Untersagung des Inverkehrbringens von mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmittel

Der Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz des Salzlandkreises erlässt aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes folgende

Allgemeinverfügung

zur Untersagung des Inverkehrbringens von mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmitteln, bezeichnet z.B. als „Dragon Breath“ oder „Smoke Pops“, im Salzlandkreis.

Nachstehend werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Ich untersage das Inverkehrbringen von mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmitteln.
2. Ich drohe bei Verstoß gegen Ziffer 1 ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- € an.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sachverhalt

Smoke Pops oder ähnlich bezeichnete Produkte, wie bspw. „Dragon Breath“ (Drachenatem) sind ein neuartiger Lebensmitteltrend. Dabei werden Popcorn, Maisbällchen oder ähnlich geartete Lebensmittel mit Flüssigstickstoff (-196 °C) überzogen und gefroren. Die mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmitteln werden zum Beispiel im Becher mit Holzstäbchen an den Verbraucher zum Verzehr abgegeben. Durch die Behandlung mit Stickstoff entsteht am Lebensmittel und im Becher ein effektvoller Kälterauch. Beim Verzehr entsteht durch kondensierte Feuchtigkeit der Effekt des sogenannten Drachenatem. Dabei entweicht aus Mund und Nase Rauch. Für diesen Effekt ist Jedermann, unabhängig aber von möglichen Warnhinweisen eine jüngere Zielgruppe, insbesondere Kinder und Jugendliche, empfänglich.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) verweist in einer Stellungnahme, dass aufgrund der extremen Kälte gesundheitliche Risiken beim Verzehr von solchen „Dragon Breath“-Produkten möglich sind. Neben Verletzungen der Zunge bzw. der Mundschleimhaut - auch als Gefrierbrand oder Kälteverbrennung bekannt - sind u. a. Schädigungen der Zähne denkbar. Mithin urteilt der „Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ (ALS), dass Verbraucherinnen und Verbraucher im Umgang mit derartig zubereiteten Lebensmitteln in der Regel nicht geübt sind. So könne auch

unabhängig davon, ob ein Warnhinweis vorliegt, nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Gesundheitsschädigungen kommt.

Im Salzlandkreis wurde bei einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle der Versuch festgestellt, Dragon Breath bei einem Streetfood - Festival an Endverbraucher abzugeben. Mithin bestehen Anzeichen, dass die Abgabebetätigkeit neben Streetfood-Festivals auch auf weitere Veranstaltungen, Feste und Geschäfte ausgedehnt werden könnte. Potentielle Gesundheitsgefährdungen für Verbraucher im Salzlandkreis und dabei insbesondere für besonders schutzwürdige Personenkreise können nicht ausgeschlossen werden.

II.

Rechtliche Würdigung

Der Salzlandkreis ist gemäß § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände zuständig.

Nach Artikel 138 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 (EU KontrollVO) ergreifen die Behörden geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und das er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Ergänzend zu Art. 138 Abs. 2 der EU KontrollVO erweitert § 39 Abs. 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) die behördliche Befugnis insofern, dass Maßnahmen zur Verhütung eines zukünftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit getroffen werden können.

Laut § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf die Behörde per Allgemeinverfügung Verwaltungsakte erlassen, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richten oder die rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betreffen.

Nach § 71 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) werden Verwaltungsakte, die auf Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, selbst wenn diese nicht der Gefahrenabwehr dienen, nach dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durchgesetzt.

Gemäß § 53 Abs. 1 SOG LSA kann der sicherheitsbehördliche Verwaltungsakt, der auf Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Entsprechend § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs Widerspruch, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse durch die Behörde angeordnet ist.

III.

Begründung der Anordnung

In **Ziffer 1** wird das Inverkehrbringen von mit flüchtigstickstoff überzogenen Lebensmitteln untersagt.

Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus Artikel 138 Abs. 2 der EU KontrollVO in Verbindung mit § 39 Abs. 4 LFGB. Nach Artikel 138 Abs. 2 der EU KontrollVO ist die zuständige Behörde bei einem Verstoß berechtigt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit der betreffende Unternehmer diesen beendet und er erneute Verstöße dieser Art verhindert. In Ergänzung ermächtigt im eröffneten Anwendungsbereich des Artikels 138 Abs. 2 der EU KontrollVO der § 39 Abs. 4 LFGB Maßnahmen

zur Verhütung zukünftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit treffen zu können.

Nach Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) 178/2002 dürfen Lebensmittel die nicht sicher sind nicht in Verkehr gebracht werden. Gemäß Art. 14 Abs. 2 Bstb. a der VO (EU) 178/2002 gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind.

Laut Sachverhalt beurteilt das BfR, dass durch die, mit dem Stickstoffüberzug des Lebensmittels Smoke Pops einhergehende, extreme Kälte von -196 °C gesundheitliche Risiken beim Verzehr möglich sind. Diese reichen, durch Kälteverbrennungen, von Verletzungen an der Zunge, der Mundschleimhaut bis hin zur Schädigung von Zähnen. Der „Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ (ALS) urteilt, dass unabhängig vom Vorliegen von Warnhinweisen Gesundheitsschädigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Mithin wurde bei einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle erstmalig der Versuch festgestellt, Dragon Breath bei einem Streetfood - Festival im Salzlandkreis an Endverbraucher abzugeben.

Im Ergebnis gilt das Lebensmittel nach Art. 14 Abs. 2 Bstb. a der VO (EU) 178/2002 als nicht sicher und darf nach Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) 178/2002 nicht in Verkehr gebracht werden. Somit liegt ein Verstoß, als tatbestandsseitige Voraussetzung für die behördliche Befugnis Maßnahmen einleiten zu können, gegen Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) 178/2002 vor.

Der Anwendungsbereich des Artikels 138 Abs. 2 der EU KontrollVO ist bei Vorliegen eines Verstoßes gegenüber einem einzelnen betreffenden Unternehmer eröffnet. National erweitert der § 39 Abs. 4 LFGB in Ergänzung den Anwendungsbereich der europäischen Norm durch die behördliche Befugnis, zur Verhütung zukünftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit, Maßnahmen als Verwaltungsakt treffen zu können.

Nach § 35 S. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine zuständige Behörde, hier gemäß § 7 Nr. 3 ZustVO SOG LSA der Fachdienst 31 des Salzlandkreises, zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen trifft. Die Allgemeinverfügung ist nach § 35 S. 2 VwVfG ein Verwaltungsakt der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Laut Sachverhalt besteht ein erhärteter Verdacht, dass eine unkontrollierte Abgabetätigkeit durch Händler neben Streetfood-Festivals auch auf weitere Veranstaltungen, Feste und Geschäfte im Salzlandkreis ausgedehnt werden könnte. Die Überwachung und Kontrolle von möglichen Abgabetätigkeiten ist durch die Lebensmittelüberwachung des Salzlandkreises insofern nicht zu gewährleisten, dass eine Gesundheitsgefährdung aller Verbraucher ausgeschlossen werden kann.

Somit liegt durch die Voraussetzung eines bestimmten und bestimmbar Personenkreises, hier Händler auf Streetfood-Festivals, Festen und Veranstaltungen und die öffentlich-rechtliche Regelung einer Sache, nämlich der Abgabe von mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmitteln, vor, um per Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel im Salzlandkreis zu untersagen und eine Gesundheitsgefährdung von Verbrauchern und insbesondere Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Warnhinweisen, auszuschließen.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich, angemessen und im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die Anordnung der Untersagung des Inverkehrbringens dieser Lebensmittel ist geeignet, um allgemein eine Gesundheitsgefährdung durch die mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmittel auszuschließen. Sie ist erforderlich, da ein milderer Mittel, selbst durch die Ausdehnung von amtlichen Kontrolltätigkeiten keinen vollumfänglichen Gesundheitsschutz sicherstellt und Einzelverfügungen die vollumfängliche Kenntnis über den Abgabeort, Abgabezeitpunkt und mögliche Händler voraussetzt. Die Anordnung ist angemessen, da hier das Interesse des

Verbrauchers auf Gesundheitsschutz höhergewichtig ist, als die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der Anordnung für Händler ergeben. Im engeren Sinne ist die Anordnung verhältnismäßig. Hier überwiegt das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz, das Interesse nach Berufsfreiheit.

IV.

Begründung zur Anordnung von Zwangsgeld

In **Ziffer 2** wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 in Höhe von 5.000,- € angedroht.

Behördliche Anordnungen die auf Tun, Duldung oder Unterlassen gerichtet sind, werden gemäß § 71 Abs. 1 VwVG LSA nach dem vierten Teil des SOG LSA durchgesetzt.

In Ziffer 1 wird die Untersagung des Inverkehrbringens von mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmittel angeordnet.

Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann der auf Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtete sicherheitsbehördliche Verwaltungsakt mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Vorliegend betrifft dies die allgemeine Anordnung, für einen bestimmten Personenkreis und die öffentlich rechtliche Eigenschaft der Sache Smoke Pops, in Ziffer 1 das Inverkehrbringen eines gesundheitsgefährdenden Lebensmittels unverzüglich zu untersagen.

Das Zwangsgeld ist nach § 54 Abs. 1 SOG LSA das mildeste Zwangsmittel zur Durchsetzung der Anordnung. Dieses ist nach den Maßgaben der §§ 59 und 63 SOG LSA anzudrohen.

Grundsätzlich sind Zwangsmittel nach § 59 Abs. 1 SOG LSA schriftlich anzudrohen, hier ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- €, bei Verstoß gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung.

Das angedrohte Zwangsgeld befindet sich nach § 56 Abs. 1 SOG LSA im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes hat die zuständige Behörde ein weites Ermessen. Dieses ist am Zweck der Ermächtigung auszurichten und hat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die Anordnung in Ziffer 1 ist zweckgerecht darauf gerichtet, das Inverkehrbringen eines potentiell gesundheitsschädlichen Lebensmittels zu untersagen.

Es ist ein Betrag zu wählen, der die Pflichtigen voraussichtlich veranlassen wird, die Anordnung umzusetzen. Weiterhin richtet sich die gewählte Höhe nach allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie der Schwere möglicher Verstöße.

Für die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes von 5.000,- € wurde konkret die mögliche Gewinnerzielung auf Festen, Veranstaltungen oder sonstigen Tätigkeiten sowie die mögliche Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen allgemein und insbesondere bei besonders schutzwürdigen aber auch empfänglichen Personengruppen, hier Kinder und Jugendliche, herangezogen.

Die Androhung des Zwangsgeldes ist der Höhe nach geeignet die Untersagung zu bewirken. Es ist erforderlich, da ein milderer Zwangsmittel nicht ersichtlich ist. Die Zwangsgeldandrohung ist angemessen, hier überwiegt der gesellschaftliche Vorteil potentielle Gefährdungen auf die Gesundheit auszuschließen, den persönlichen Nachteil einer Beschränkung des beruflichen Tätigkeitsfeldes. Im engeren Sinne ist die Anordnung der Androhung von Zwangsgeld auch verhältnismäßig. Es überwiegt das Interesse am gesundheitlichen Verbraucherschutz vor möglichen Gefahren gegenüber dem Individualrecht der Berufs- und Handlungsfreiheit.

V.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in **Ziffer 3** angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung schränkt die Wirkung des Rechtsmittels ein, berücksichtigt aber das öffentliche Interesse am:

- Schutz vor Gesundheitsrisiken beim Umgang mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmitteln
und
- Schutz vor Gesundheitsgefährdung bei der Aufnahme von mit Flüssigstickstoff überzogenen Lebensmitteln.

Im besonderen öffentlichen Interesse liegt daher die sofortige Vollziehung für die Maßnahme anzuordnen.

Durch die Einschränkung des Rechtsmittels ist somit im öffentlichen Interesse sichergestellt, dass erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, die dazu führen, dass eine potentielle Gesundheitsgefährdung direkt und unmittelbar abgestellt wird. Dies wäre bei der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, dem öffentlichen Interesse entgegenstehend, nicht durchsetzbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, das öffentliche Interesse, am Schutz vor Gesundheitsrisiken und Gesundheitsgefährdung ohne zeitlichen Aufschub durchzusetzen. Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, da ein milderes Mittel, bspw. durch Regelung mittels einzelner Verwaltungsakt nicht ersichtlich ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist angemessen. Hier überwiegt das öffentliche Interesse des Gesundheits- und Verbraucherschutzes an der sofortigen Vollziehung der geeigneten Maßnahme, die sich aus der Anordnung ergebenden wirtschaftlichen Nachteile für Anbieter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im engeren Sinne verhältnismäßig. Der Schutz der Öffentlichkeit vor gesundheitlicher Gefährdung überwiegt das Interesse an Berufs- oder Handlungsfreiheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt und geklagt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Bernburg, den 13.02.2025


Thomas Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion